



Aus der „EU-Copyrichtrichtlinie“ wird das neue Urheberrecht Österreichs

Weihnachten 2021: Die Legislative der Republik Österreich beschließt das jahrelang verhandelte „Urheberrecht neu“. Mit dem Bundesgesetzblatt 1, Nr. 244/2021 ist die Urheberrechtsgesetznovelle in Kraft getreten, wodurch auch die Umsetzung der EU-Richtlinie aus 2019 gewährleistet ist

Text: Ernst Wachernig

Man darf, ja muss es vorwegnehmen: Diese Neuordnung des Urheberrechtes auf Basis der EU-Copyrichtrichtlinie ist einerseits ein wesentlicher Schritt in die gemeinsame Zukunft von Autoren, klassischen Verlegern und Online-Plattformen, andererseits freilich auch, wie bei allen Verhandlungen zwischen verschiedenen Ansprüchen und Schlussfolgerungen, ein Kompromiss. Wenngleich ein Kompromiss, der keine offenen Wunden aus den Verhandlungsjahren zurücklässt, wie dies auch die Kommentare der Verlegerinnen Mag. Iris Blatterer und Mag. Sonja Franzke sowie des Verlegers Komm.-Rat Georg Glöckler auf der nächsten Seite zum Ausdruck bringen.

Mit ebendiesem Bundesgesetzblatt 1, Nr. 244/2021 ist nunmehr jenes Bundesgesetz in Kraft getreten, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das Komm.-Austria-Gesetz in einem geändert worden sind. Folgerichtig ergibt sich auch, dass die EU-Richtlinie 2019/790 über die Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt in die nationale Gesetzgebung übernommen worden ist.

Überaus sachliche Analyse

Um nun eine selektive Auswahl relevanter Änderungen in der Rechtsmaterie für die tägliche Arbeit von Autoren und in Verlagen zu bekommen, hat der Urheberrechts-Experte Dr. Wolfgang

Punz die Urheberrechtsnovelle durchforstet und damit die Basis für diesen Bericht gebaut. Als Einleitung und Hinführung zu den Details gilt eine kurze und sachliche Analyse, zusammengefasst in drei Punkten:

- Die Urheber werden durch die Einführung eines Urhebervertragsrechtes gestärkt, insbesondere durch die Einführung des Zweckübertragungsgrundsatzes.
- Freie Werknutzungen werden erweitert, vor allem durch digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre.
- Die Nutzung vergriffener Werke bzw. verfügbarer Werke durch Kulturerbe-einrichtungen wird mithilfe der „erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung“ erleichtert. >



© Jennifer Fetz

Mag. Iris Blatterer,
Kooptiertes Ausschussmitglied,
Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft

**Verantwortung der Verleger
als Statement für Bildung**

„Uns als Anbieter von Bildungsmedien ist sehr bewusst, dass wir zur digitalen Nutzung von geistigem Eigentum in Unterricht und Lehre einen wegweisenden Beitrag zu leisten haben. Es ist dies eine bildungs- und sozialpolitische Verantwortung, die es auch in Zukunft wahrzunehmen gilt.“

Die nun beschlossene und vom Bundespräsidenten unterzeichnete Novelle beinhaltet eine Verdoppelung des von uns vorgeschlagenen Prozentsatzes der geringfügigen Nutzung von 5 auf 10 Prozent. Eine Marke, die hart an die Grenzen der ökonomischen Leistungsfähigkeit geht. Im Sinne eines europarechtskonformen Gesamtpakets sind wir jedoch bereit gewesen, diese im Gesetz formulierten Bedingungen mitzutragen und das neue Urheberrechtsgesetz damit zu akzeptieren.“



© Wirtschaftskammer Steiermark

Komm.-Rat Georg Glöckler,
Verlegervertreter und Obmann-Stellvertreter,
Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft

**Planungssicherheit und
Privatautonomie hergestellt**

„Als die EU-Copyrightrichtlinie im März 2019 vom EU-Parlament beschlossen wurde, galt es, diese innerstaatlich bis Juni 2021 legislativ umzusetzen. Es wurde die Allianz Zukunft Kreativwirtschaft unter Beteiligung des Fachverbandes der Buch und Medienwirtschaft gegründet, um gemeinsam mit Verwertern aller Kunstgattungen aufzutreten.“

Der Arbeitsentwurf des Justizministeriums, dessen Inhalte vorerst weit über die Regelungsabsichten der EU hinausgingen, war zu definieren. Ein einseitiges Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung und Verbandsklagen gegen Verlage wurde eliminiert, Privatautonomie und Planungssicherheit sind in der Folge wiederhergestellt worden – die Basis ausgewogener Rahmenbedingungen für Verlage und Autoren.“



© Katarina Lindbichler Fotografie

Mag. Sonja Franzke,
Ausschussmitglied, Fachverband der
Buch- und Medienwirtschaft

**Gemeinsame Anstrengung
gegen Ungleichgewicht**

„Der erste Entwurf zur Urheberrechtsreform hätte das grundsätzliche Einvernehmen von Autor:innen und Verleger:innen, wie es in der österreichischen Buchbranche gelebt wird, ernsthaft bedroht. In gemeinsamer Anstrengung mit den Kolleg:innen der Filmwirtschaft ist es gelungen, das drohende Ungleichgewicht abzuwenden.“

Nach aufklärenden Gesprächen mit Vertreter:innen der Parteien und der Ministerien findet sich die Wertschätzung für ein Werk, die Mühen, Leistungen und Risiken, die zu dessen Zustandekommen und Vertrieb von Verlagen wie Kreativen eingebracht und getragen werden, im Gesetz wider. Denn es galt und gilt, Kulturschaffen in Österreich auch wirtschaftlich möglich zu machen und für zukünftige technische Entwicklungen bereit zu sein.“

Ausführliche Unterlage folgt

Die erwähnte Auswahl in diesem Bericht beinhaltet Praxistipps für Verlage. Ergänzend dazu: Der Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft verfasst aktuell einen Leitfaden für die Branchenmitglieder zum „Urheberrecht neu“. Diese Unterlage wird jedes Mitglied des Fachverbandes zeitnah zur Verfügung gestellt bekommen. Nun jedoch zurück zu jener schlanken und selektiv-demonstrativen Auswahl an drei Änderungen in der Urheberrechtsgesetzesnovelle.

1. Nutzungen klar definiert

In § 24c. werden Zweckübertragungsgrundsatz und unbekannte Verwertungsarten festgeschrieben:

(1) Sind in einer Werknutzungsbewilligung oder bei der Einräumung eines Werknutzungsrechts die Verwertungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Vertragspartnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Verwertungsarten sie sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder ein Werknutzungsrecht eingeräumt wurde, wie weit die Erlaubnis und das eingeräumte Recht reichen und welchen Einschränkungen sie unterliegen. Der Zweckübertragungsgrundsatz kommt bei Werken, die im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses geschaffen wurden, sowie bei Werken, die im Verhältnis zum Gesamtwerk einen nachrangigen Beitrag darstellen, nicht zur Anwendung.

(2) Ein Vertrag, durch den der Urheber für eine bei dessen Abschluss unbekannte Verwertungsart eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder ein Werknutzungsrecht einräumt, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Werknutzungsbewilligung oder dieses Werknutzungsrecht widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Verwertung an den Urheber unter der ihm zuletzt

bekannten Anschrift abgesendet hat. Auf das Widerrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden.

(3) An einem Filmwerk oder an einem zur Herstellung eines Filmwerks benutzten Werk steht das Widerrufsrecht nicht zu. Das Widerrufsrecht besteht weiters nicht, wenn der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, bei Werken, die im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses geschaffen wurden, sowie wenn gesondert eine zusätzliche angemessene Vergütung für die unbekannte Verwertungsart vereinbart wurde.

„Im Zuge der Verhandlungen haben die Gesprächspartner das Gemeinsame vor das Trennende gestellt.“

*Mag. Karl Herzberger,
Fachverband Buch- und Medienwirtschaft*

Heißt in der Praxis: Für Verlage ist bedeutsam, dass letztlich hauptsächlich aktuelle Nutzungen bzw. aktuell geplante Nutzungen für die Übertragung von Werknutzungsrechten in Autorenverträgen rechtlich relevant und möglich sein werden. Bisher ist es oft üblich gewesen, „alle denkbaren Nutzungsarten und auch zukünftige Nutzungen“ in Verträge aufzunehmen. Es soll hier einer übermäßigen Vergabe von Verwertungsrechten durch pauschale Rechteinräumungen an den Verwerter ein Riegel vorgeschoben werden. Für Verlagsverträge käme etwa (vereinfacht) folgende Formulierung infrage: „Der Urheber (Autor) räumt dem Werknutzungsberechtigten (Verlag) folgende Nutzungsarten ... mit zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechten ein ... Für weitere Nutzungsarten, die der Autor im Begriff ist, während der

Dauer dieses Vertrages zu nutzen, wird dem Verlag unter folgenden Bedingungen eine Option zur Übernahme derselben eingeräumt ...“

2. Recht für weitere Verwertung

In § 31a wird das Recht zur anderweitigen Verwertung definiert und wie folgt formuliert:

(1) Hat der Urheber ein Werknutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt, so ist er berechtigt, das Werk nach Ablauf von fünfzehn Jahren anderweitig zu verwerten. Für die verbleibende Dauer der Einräumung des Werknutzungsrechts wird dieses durch eine Werknutzungsbewilligung ersetzt. Die Frist beginnt mit der Einräumung des Werknutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. § 37a zweiter Satz ist entsprechend anzuwenden.

(2) Frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Beginn der in Abs. 1 genannten Frist können die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechteinräumung in schriftlicher Form erstrecken.

(3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn

- 1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört,*

- 2. das Werk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wurde,*

- 3. das Werk mit Zustimmung des Urhebers unabhängig von einer Registrierung für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt ist oder*

- 4. das Werk nicht veröffentlicht werden soll.*

Heißt in der Praxis: Der Urheber hat unter den beschriebenen Voraussetzungen die Freiheit, das Werk anderwärtig zu >

verwerten. Weiters ist es für den Urheber möglich, für bisher bedungene, aber vom Verlag nicht genutzte Verwertungsarten das Werk anderwärtig zu verwerten. Beispiel: Bei einem Roman wurde auch die Nutzung für Theateraufführungen bedungen, aber vom Verlag nie verwirklicht. Der Autor hat das Recht, unter definierten Voraussetzungen die Theateraufführungen mit einem anderen Verwerter zu vereinbaren.

3. Faire Vergütung für Urheber

In § 37b geht es scheinbar um die faire Vergütung zwischen Urhebern und Verlagen, obwohl dies schon bisher weitgehend im österreichischen Recht abgesichert war. Das ABGB gab mit dem Anfechtungsrecht der Verkürzung über Hälfte (laesio enormis) dem Urheber die Möglichkeit einzuschreiten.

(1) Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

(2) Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a ihm vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen, oder der eine solche Nutzung gestattet hat, soll dafür eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung erhalten. Dies steht der Verein-

barung von pauschalen Vergütungen nicht entgegen, soweit dabei der wirtschaftliche Wert der betroffenen Rechte, der Beitrag des Urhebers zu dem Werk oder der Verbindung mehrerer Werke und die branchenüblichen Marktgegebenheiten berücksichtigt werden.

(3) Eine Vergütung ist angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller Umstände für die eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten üblicher und redlicher Weise zu leisten ist.

Heißt in der Praxis: Grundsätzlich handelt es sich dabei durchaus um einen Angriff auf pauschale Vergütungen. Wenn aber der wirtschaftliche Wert der betroffenen Rechte, der Beitrag des Urhebers zu dem Werk oder die Verbindung mehrerer Werke unter branchenüblichen Marktgegebenheiten berücksichtigt werden, ist weiterhin an einer pauschalen Vergütung wenig bis nichts auszusetzen. Beispiel: Eine einzelne Illustration in einem Werk mit 30 Illustrationen kann pauschaliert vergütet werden.

4. Digi-Nutzung im Unterricht

Laut § 42g UrhG Neu dürfen Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre veröffentlichte Werke im Rahmen einer digitalen Nutzung vervielfältigen und verbreiten,

jedoch nur dann, wenn dies unter Verantwortung der Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen schulischen Orten stattfindet bzw. in einer gesicherten elektronischen Umgebung.

Hier muss sichergestellt werden, dass nur Schüler, Studierende und Lehrpersonal Zugang haben. Ausnahme ist wiederum, dass ein Zugang zu für Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke (z. B. Schulbuch) bei Notenblättern nicht in einem so umfassenden Umfang genutzt werden darf. Aber auch grundsätzlich sollte sich aus dem Begriff der Veranschaulichung ergeben, dass in der Regel nur Teile oder Auszüge von Werken genutzt werden dürfen. Bei tatsächlichen Schulbüchern etc. darf die Nutzung nur geringfügige Auszüge des Werkes umfassen, in der Regel bis zu 10 %.

Es gilt eine subsidiäre Ausnahme: Wenn Auszüge eines Werkes genutzt werden, ist dies nur möglich, soweit Bewilligungen dafür zu angemessenen Bedingungen nicht erlangt werden könnten. Insofern die dringende Empfehlung, wie sie dem Gesetz in § 42g Abs. 2 zu entnehmen ist, dass der Werknutzungsberechtigte (Verlag) grundsätzlich die Nutzung des Werkes ausschließen will und allgemeine Bestimmungen für die Nutzung der Werke im Internet zugänglich zu machen hat. Auf Anfragen ist rasch zu reagieren. •



© Wirtschaftskammer Steiermark

Wir brauchen eine wettbewerbsfähige Umsatzsteuer!

„Die Urheberrechtsnovelle ist nunmehr in ein Gesetz gegossen. Damit gilt ein Fokus unserer Verbandsarbeit des Jahres 2022 der Umsatzsteuer auf Bücher. Wir wollen wenigstens den deutschen 7-Prozentsatz im Gesetz verankert haben!“

Komm.-Rat Friedrich Hinterschweiger, Obmann des Fachverbandes der Buch- und Medienwirtschaft